

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt (§ 4),
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) durch den Verlust der Verfügungsfähigkeit,
- e) durch Unterlassung der Beitragszahlung auf das abgelaufene Kalenderjahr trotz posteingeschriebener Aufforderung zur Zahlung binnen vier Wochen.

§ 6.

Die Haftpflicht jedes Mitglieds ist auf den von ihm bewilligten Jahresbeitrag beschränkt.

§ 7.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8.

Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte; er ist insbesondere auch berechtigt, Grundstücke für die Genossenschaft zu erwerben, zu belasten, zu veräußern und überhaupt Verträge aller Art abzuschließen. Er besteht aus 15 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese sind berechtigt, noch höchstens 15 Mitglieder auf das laufende Vereinsjahr in den Vorstand zuzuwählen. Von den in der Hauptversammlung gewählten Vorstands-Mitgliedern scheiden alljährlich 5 aus, die jedoch wieder wählbar sind. Innerhalb des Vereinsjahres ergänzt der Vorstand eintretende Lücken durch Zuwahl.

§ 9.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. zwei Schriftführer,
3. einen Kassierer.

Der Vorstand wählt für jeden Beamten einen oder mehrere Stellvertreter und stellt das Arbeitsgebiet seiner Beamten, sowie deren und seine eigene Geschäftsordnung fest.

Er ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Erledigung der Geschäfte zu bilden.